



Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen: 61.h 2-1.2-2007-01

Düren, den 12. Januar 2015

BEKANNTMACHUNG

3. Rahmenbetriebsplan für die Fortführung des Tagebaus Hambach von 2020 bis 2030 vom 01.12.2011 mit 1. Änderung vom 14.05.2013

Der von der RWE Power AG am 01.12.2011 eingereichte 3. Rahmenbetriebsplan für die Fortführung des Tagebaus Hambach von 2020 bis 2030 mit 1. Änderung vom 14.05.2013 wurde gemäß §§ 55 und 56 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S.1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 71 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) am 12.12.2014 durch die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW zugelassen.

Der Rahmenbetriebsplan beschreibt die Fortführung des Braunkohlentagebaus Hambach auf der Grundlage des verbindlichen Braunkohlenplans 12/1 – Hambach – im Zeitraum 2020 bis 2030.

Während des Planzeitraums wird eine Abbaufäche von rund 924 ha für die Braunkohlegewinnung in Anspruch genommen. Diese Fläche schließt nahtlos an die mit dem 2. Rahmenbetriebsplan für die Fortführung des Tagebau Hambachs von 1996 bis 2020 zugelassene Fläche an. Die neu zugelassene Abbaufäche liegt auf dem Gebiet der Stadt Kerpen, der Stadt Elsdorf und der Gemeinde Merzenich.

Die Verfüllung und Wiedernutzbarmachung von bereits abgebauten Bereichen des Tagebaus Hambach werden ebenfalls mit dem 3. Rahmenbetriebsplan beschrieben. Diese Flächen mit einem Umfang von rund 1020 ha liegen auf dem Gebiet der Stadt Elsdorf und der Gemeinde Niederzier.

Mit dem 3. Rahmenbetriebsplan werden auch Regelungen zu allen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten durch den Braunkohlenabbau des Tagebaus Hambach im Zeitraum 2020 bis 2030 getroffen. Ein artenschutzrechtliches Konzept mit den vorzusehenden Schutzmaßnahmen zu Vermeidung und zum Ausgleich hat einen Umfang von ca. 1.400 ha außerhalb der Tagebaufäche und befindet sich auf den Gebieten der Städte Elsdorf, Jülich und Kerpen sowie der Gemeinden Merzenich, Niederzier und Nörvenich.

Der Rahmenbetriebsplan beschreibt die bereits durchgeführten und noch erforderlich werdenden Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbote im Zeitraum 2020 bis 2030 (einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen)

sowie darüber hinaus dem Artenschutz dienende populationsstützende Maßnahmen bei der Fortführung des Tagebaus Hambach.

Mit der Zulassung sind unter anderem Auflagen zu Böschungen, zur Gewinnung und Verkipfung, zur Wasserwirtschaft, zum Immissionsschutz, zur Abfallentsorgung, zu landschaftspflegerischen Belangen, zum Schutzmaßnahmenkonzept einschließlich eines Monitoringkonzepts sowie zur Ausführungsplanung, zur ökologischen Betriebsbegleitung und zu liegenschaftlichen Aspekten verbunden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides lautet:

„Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids zu erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, im Justizzentrum, 52070 Aachen (Postanschrift: Postfach 101051, 52010 Aachen) oder beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln (Postanschrift: Postfach 103744, 50477 Köln) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW.Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.“

Jeweils eine Ausfertigung des Zulassungsbescheides vom 12.12.2014 mit zugehörigen Antragsunterlagen sowie ein Grundstücksverzeichnis liegen in der Zeit vom **04.02.2015 bis 18.02.2015** während der Dienststunden in folgenden Städten und Gemeinden zur Einsichtnahme aus [ggfls. Angabe der Dienststunden und des Auslegungsortes bei der Stadt/Gemeinde]:

- a) Stadt Elsdorf, Gladbacher Straße 111, 50189 Elsdorf
- b) Stadt Jülich, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich
- c) Stadt Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen
- d) Gemeinde Niederzier, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier

- e) Gemeinde Nörvenich, Bahnhofstraße 25, 52388 Nörvenich
- f) Gemeinde Merzenich, Valdersweg 1, 52399 Merzenich

Der Zulassungsbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW, Postfach 10 25 45 in 44025 Dortmund angefordert werden. Im Übrigen erfolgt der Hinweis, dass der Zulassungstext auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg unter der folgenden Adresse einzusehen ist: www.bra.nrw.de/2747848.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag:
gez. Kurt Krings